

## Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Störkathen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Hauptsatzung:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2003; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 26.05.2003; in Kraft getreten mit Beginn des 07.05.2005

**Nachtrag Nr.1:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 27.10.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 09.12.2008

**Nachtrag Nr.2:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.01.2009; in Kraft getreten mit Beginn des 24.02.2009

**Nachtrag Nr.3:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2010; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 05.07.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 09.08.2010

**Nachtrag Nr.4:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2013; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 25.03.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 19.04.2013

**Nachtrag Nr.5:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2018; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11.07.2018; in Kraft getreten mit Beginn des 08.08.2018

**Nachtrag Nr.6:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2022; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11.07.2022; in Kraft getreten mit Beginn des 28.07.2022

---

### **Hauptsatzung der Gemeinde Störkathen** (Kreis Steinburg)

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Störkathen vom 28.04.2003 / 13.10.2008 / 11.12.2008 / 22.06.2010 / 05.03.2013 / 19.06.2018 / 08.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Störkathen erlassen:

#### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Stör, in Silber eine rote Kate.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Störkathen Kreis Steinburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 übertragen.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Gemeinde sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
  9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36

BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,

12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
  13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) Sie oder er unterrichtet den Bau- und Wegeausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
  2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
  3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.“

### **§ 3**

#### **Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

**a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

**b) Bau- und Wegeausschuss**

### Zusammensetzung:

3 Mitglieder

### Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Umweltangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten;  
Kultur- und Gemeinschaftswesen

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt, die in die Gemeindevertretung wählbar sind.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Störkathen in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 6a, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt.  
Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Störkathen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen ([www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de)) bereitgestellt.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 27.10.2008 (Nachtrag 1) / 06.01.2009 (Nachtrag 2) / 05.07.2010 (Nachtrag 3) / 25.03.2013 (Nachtrag 4) / 11.07.2018 (Nachtrag 5) / 11.07.2022 (Nachtrag 6) erteilt.

Störkathen, 04.02.2004 / 08.11.2008 / 31.01.2009 / 11.07.2010 / 11.04.2013 / 16.07.2018/18.07.2022

Gez. Tischler

Bürgermeister